



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Zweite Änderungssatzung
zur Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages
des Marktes Weiler-Simmerberg
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
vom 11.03.2019

§ 1
Änderung

Die Satzung des Marktes Weiler-Simmerberg für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 22.11.1982, geändert mit 1. Änderung vom 17.03.1999, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,20 €.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 11.03.2019

Markt Weiler-Simmerberg

Karl-Heinz Rudolph
Erster Bürgermeister